

VIII. Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Maßgebend für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind:

- a) Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- b) Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. November 1934, (RSBl. S. 1489 ff.),
- c) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. November 1934 — S. 2015/6 III — (RStBl. S. 1520 ff.).

Da der neue Steuerabzug bereits seit Anfang dieses Jahres in der Praxis angewendet wird, erübrigt sich an dieser Stelle eine zusammenhängende Übersicht. Vielmehr seien lediglich einige Fragen erwähnt, die in der Praxis häufig zu Zweifeln Anlaß geben:

1. Als einmalige Entschädigungen sind lohnsteuerfrei u. a. Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit in Höhe bis zu  $\frac{1}{12}$  des letzten Jahresarbeitsverdienstes, ferner Entschädigungen, die von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer bei Entlassung aus dem Dienstverhältnis freiwillig gezahlt werden, und zwar in Höhe bis zu  $\frac{1}{12}$  des letzten Jahresarbeitsverdienstes (in Sonderfällen bis zu einem Jahresarbeitsverdienst).

2. Der Arbeitslohn läßt sich nicht immer leicht von Einkünften aus selbständiger Berufstätigkeit abgrenzen. Ein Dienstverhältnis liegt dann vor, wenn der zum Dienst Verpflichtete dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet, d. h. in der Betätigung seines geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist und für seine Tätigkeit Arbeitslohn erhält. Führt dagegen jemand Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb einer von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt aus, dann ist er umsatzsteuer-, jedoch nicht lohnsteuerpflichtig. Diese Abgrenzung ist namentlich wichtig für die zahlreichen Volksgenossen, die unter der unjuristischen Bezeichnung »Vertreter« tätig sind und je nach Lage des Falles als Handlungsgehilfen oder selbständige Handlungsagenten zu gelten haben. Wer seine ganze Arbeitskraft ausschließlich einer einzigen Firma zu widmen hat, ist in der Regel Angestellter und nicht selbständiger Kaufmann. Der Inhalt eines schriftlichen Vertrages ist nicht entscheidend, sondern die tatsächliche Handhabung.

3. Für Aufsichtsratsmitglieder ist seit dem 1. April 1933 ein dem Lohnsteuerabzug gleichgestellter besonderer Abzug eingeführt. Dieser ist von allen juristischen Personen von Vergütungen jeder Art vorzunehmen, die sie an Personen gewähren, welche nach dem Gesellschaftsvertrag zur Überwachung der Geschäftsführung bestimmt sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich erstattete Reisekosten in der tatsächlich entstandenen Höhe.

Der Steuerabzug beträgt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Empfängern 10% und bei beschränkt steuerpflichtigen Empfängern 19%. Wird die Einkommensteuer von der Gesellschaft getragen, so erhöht sich der Steuerabzug auf 11,11% bzw. 21,11%.

Das eine Aufsichtsratsvergütung zahlende Unternehmen hat die Steuer bei Fälligkeit der Vergütung oder, wenn die Vergütung schon vor Fälligkeit ausgeschüttet wird, bei der Ausschüttung einzubehalten und binnen einer Woche an das für die Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt abzuführen. Dem Finanzamt ist der Gesamtbetrag der Aufsichtsratsvergütungen (evtl. getrennt nach unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen), Tag ihrer Fälligkeit oder Ausschüttung und Höhe des Steuerabzugs mitzuteilen. Außerdem muß eine besondere Aufzeichnung über die Aufsichtsratsvergütungen angelegt werden. Die Gesellschaft haftet neben dem Aufsichtsratsmitglied für richtige Einbehaltung und Abführung der Steuer.

Eine Anrechnung der einbehaltenen Abgabe auf die Einkommensteuerschuld findet nicht statt.

Der Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder unterliegen auch Aufsichtsratsmitglieder von ausländischen Unternehmungen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben. In diesem Falle muß jedoch die Abgabe durch das für die Einkommensteueranlagung des Aufsichtsratsmitglieds zuständige Finanzamt gleichzeitig mit der Einkommensteuer festgesetzt und angefordert werden.

Im übrigen sei wegen der Einzelheiten auf die Verordnung über den Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen vom 6. Februar 1935 (RSBl. S. 216) verwiesen.

4. Auslagen, welche der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erstattet, unterliegen als durchlaufende Gelder nicht dem Steuerabzug, soweit es sich tatsächlich um Auslagen handelt.

5. Beiträge zur Sozialversicherung, die der Arbeitgeber auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung zahlt (Arbeitgeberanteile), gehören nicht zum Arbeitslohn. Dies gilt jedoch nicht, wenn z. B. der Arbeitgeber die Zahlung des Arbeitnehmeranteils übernimmt oder den Arbeitnehmer in einer höheren Klasse versichert, als gesetzlich vorgeschrieben.

6. Die bisherige Steuerfreiheit von Dienstaufwandsentschädigungen und Repräsentationsgeldern ist gegenüber dem bisherigen Zustand weitgehend eingeschränkt bzw. aufgehoben. Alle derartigen Beträge sind jetzt grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Will der Empfänger Berücksichtigung bei der Lohnsteuer durchsetzen, so setzt dies einen besonderen Antrag beim Finanzamt und außerdem voraus, daß sein Dienstaufwand zusammen mit den übrigen Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich RM 40.— übersteigt, da ein Betrag von RM 40.— in der Lohnsteuertabelle schon als steuerfrei berücksichtigt ist. Repräsentationsaufwendungen können nur dann auf der Steuerkarte berücksichtigt werden, wenn sie ausschließlich mit der dienstlichen Tätigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen zusammenhängen und nichts mit seiner privaten Lebensführung zu tun haben.

7. Gelegenheitsgeschenke sind, soweit sie der Ablichkeit entsprechen, schenkungssteuerfrei, unterliegen dagegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Dagegen sind Jubiläumsgeschenke unter bestimmten Voraussetzungen lohnsteuerfrei, und zwar:

- a) bei Arbeitnehmerjubiläen: 6 Monatsbezüge, höchstens aber RM 3000.— beim 25jährigen Jubiläum; 9 Monatsbezüge, höchstens aber RM 4500.— beim 40jährigen Jubiläum, und ein Jahresgehalt, höchstens aber RM 6000.— beim 50jährigen Jubiläum;
- b) bei Firmenjubiläen: Geschenke in Höhe eines Monatslohnes für den einzelnen Arbeitnehmer anlässlich des 25jährigen, 50jährigen oder eines weiteren Mehrfachen von 25jährigen Bestehens der Firma.

Gratifikationen, Tantiemen, Umsatzprovisionen u. dgl. unterliegen ohne Rücksicht auf die Bezeichnung als »sonstige Bezüge« dem Lohnabzug, jedoch auf Grund eines Sondertarifs.

Gutschriften des Arbeitslohnes stellen nur eine besondere Form der Zahlung dar und unterliegen daher regelmäßig dem Steuerabzug.

8. Der alleinige Gesellschaft-Geschäftsführer sog. Einmanngesellschaften ist regelmäßig nicht als Angestellter der Gesellschaft anzusehen, die ihm gewährten Vergütungen deshalb auch kein Gehalt, das dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

9. Zahlt ein Arbeitgeber Lebensversicherungsprämien für seinen Arbeitnehmer, so sind diese Prämien als zusätzliches Arbeitseinkommen lohnsteuerpflichtig. Nur wenn es sich ausschließlich um eine Angelegenheit des Arbeitgebers handelt, der Arbeitnehmer also keinerlei Einfluß auf Höhe und Fortbestand der Versicherung hat, weil der Arbeitgeber sich ausschließlich selbst gegen eine spätere Inanspruchnahme durch einen Pensionsanspruch oder dergleichen schützen will, sind die Prämien lohnsteuerfrei.

C. Körperschaftsteuer.

Die neue Körperschaftbesteuerung beruht auf dem Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RSBl. I S. 1031 ff.), ferner der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (RSBl. I S. 163 ff.).

1. Zweck der Körperschaftsteuer ist die Erfassung des Einkommens der Körperschaften, insbesondere der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

2. Das Einkommen der Körperschaften wird in der gleichen Weise ermittelt wie das Einkommen der natürlichen Personen. Als Einkommen aus Gewerbebetrieb gilt nach § 19 DB. des gesamte Einkommen der nach den Vorschriften des HGB. zur Buchführung verpflichteten Gesellschaft. Eine juristische Person kann auch Einkommen aus unselbständiger Arbeit haben, das jedoch ebenfalls als gewerbliches Einkommen behandelt wird. Dies kommt beim Vorliegen eines Organverhältnisses in Betracht, welches gegeben ist, wenn ein Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes eingegliedert ist (vgl. RFG. Bd. 23 S. 91).

Bei der Einkommensermittlung sind Körperschaft-, Vermögensteuer und Rücklagen nicht abzugsfähig im Unterschied zur Aufbringungs- und Gewerbesteuer. Ebenso dürfen Aufsichtsratsvergütungen jeder Art nicht abgezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für Zahlungen (z. B. Darlehensrückzahlung), die an verfassungsmäßige Aufsichtsorgane für eine nicht unter diese Überwachungstätigkeit fallende Betätigung gezahlt werden (RFG. Bd. 24 S. 11).